

**16805/AB****vom 15.02.2024 zu 17398/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

**= Bundesministerium**  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.906.588

. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wurm und weitere Abgeordnete haben am 15. Dezember 2023 unter der **Nr. 17398/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sonderpensionen – Zehn Jahre nach der Mini-Reform von Rot-Schwarz-Grün 2014 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *In welchen anderen Bereichen des „Sonderpensionsrechts“ sind Änderungen der Pensionsordnungen bzw. der Betriebspensionen angedacht bzw. wären diese möglich?*

Etwaige grundsätzliche bzw. weitergehende Änderungen im Zusammenhang mit anderen Bereichen des „Sonderpensionsrechts“ liegen gem. Bundesministeriengesetz BGBI. I Nr. 98/2022 nicht in der primären Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *In welchen Anwendungsbereichen des 2014 beschlossenen Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG bestehen noch Sonderpensionen bzw. Pensionsprivilegien, die man als „Luxuspensionen“ definieren kann?*
- *In welchen Anwendungsbereichen des 2014 beschlossenen Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG bestehen seit 2014 bis heute Pensionskassenregelungen und wie sind diese jeweils ausgestaltet?*

Vorweg darf festgehalten werden, dass im ho. Ressort keine Sonderpensionen bzw. Pensionsprivilegien, die man als „Luxuspensionen“ definieren kann, bestehen bzw. bekannt sind.

Da durch das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG) das Bundesbahngesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz und das ASFINAG-Gesetz geänderten wurden, wurden Stellungnahmen

dieser vier Beteiligungsunternehmen (ÖBB, FFG, aws und ASFINAG), welche sich im Zuständigkeitsbereich des BMK befinden, eingeholt.

**ÖBB:**

Die ÖBB verstehen als „Luxuspensionen“ solche, die die dreifache, monatliche ASV-Höchstbeitragsgrundlage – wie auch im Eingangstext der vorliegenden Anfrage angeführt – überschreiten. Zum Stand 19.01.2024 gibt es in den ÖBB keine:n Pensionsbezieher:in, deren:dessen Pension nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz den Betrag von € 18.080,00 übersteigt.

Als Ergänzung zur gesetzlichen Pension gibt es im ÖBB-Konzern für Mitarbeiter:innen eine betriebliche Pensionsvorsorge. Diese ist durch Betriebsvereinbarung geregelt und gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer:innen mit einem aufrechten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns.

Der Arbeitgeber zahlt laufend monatliche Beiträge iHv 1,2% des Bruttomonatsgehaltes in eine Pensionskasse ein. Für Mitarbeiter:innen, auf die die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen Anwendung finden, wird ein monatlicher Beitrag iHv 1,5% des Bruttomonatsgehaltes geleistet.

Die Arbeitnehmer:innen haben die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den Beiträgen des Arbeitgebers zu einer eigenen Beitragsleistung in derselben Höhe wie der Arbeitgeber zu verpflichten.

**FFG:**

In der FFG gibt es derzeit eine Person, die eine solche Pension bezieht. [Link zum Bericht zum B-PCGK 2022: [https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/CGB\\_2022\\_bf.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/CGB_2022_bf.pdf) - Seite 10]

**aws:**

Bei dieser Frage ist das Verständnis der aws derart, dass der gesetzlich nicht definierte Begriff der „Luxuspension“ so zu verstehen ist, dass darunter Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus direkten Leistungszusagen der aws fallen, die eine Höhe erreichen, die gemäß § 2 (5) AWSG zu einem Einbehalt von Pensionssicherungsbeiträgen führt. Auf derartige Ruhe- und Versorgungsgenüsse hat derzeit eine Person Anspruch. Bei dieser Person handelt es sich um eine:n Hinterbliebene:n einer:eines verstorbenen Geschäftsführers:Geschäftsführerin einer Vorgängerorganisation der aws, konkret der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese Geschäftsführerposition ist mit 30. Juni 2000 – also vor Gründung der aws – ausgelaufen. Die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde gemäß § 1 Abs 1 AWSG mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 2001 unter Ausschluss der Abwicklung durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die aws verschmolzen. Somit sind auch Verpflichtungen aus Pensionszusagen auf die aws übergegangen.

**ASFINAG:**

In der ASFINAG-Gruppe wurden nach dem Jahr 2015 keinerlei Sonderpensionen abgeschlossen. Die Verträge sehen lediglich die gemäß Bundes-Vertragsschablonenverordnung mögliche 10%-ige Zusatzpensionsvereinbarung mit der Pensionskasse vor.

Leonore Gewessler, BA

